

SATZUNG

Heimatgeschichte Inning

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Heimatgeschichte Inning. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Inning a. Ammersee.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde. Er führt die Arbeit des „Heimatkundlichen Arbeitskreises“ weiter, d.h. Erforschung und Dokumentation der Geschichte Innings und seiner Umgebung, Sammeln und Archivieren von Material zur Geschichte Innings, Publizieren und Präsentieren von Ergebnissen der Arbeit (Forschung), Durchführung von Veranstaltungen zu Themen der Ortsgeschichte sowie Beiträge zur gesellschaftlichen Bildung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3

Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder werden. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Beitrittserklärung.

Der freiwillige Austritt kann jeweils zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden.

Die Mitgliedschaft kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes entzogen werden, wenn ein gewichtiger Grund vorliegt, oder, wenn der Beitrag trotz Mahnung länger als ein Jahr rückständig ist. Der Ausgeschlossene hat das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und dem 1. oder 2. Vorstand unterzeichnet werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich acht Tage vor Beginn an den Vorstand zu richten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dabei soll das gesetzliche Minderheitenrecht gelten, 1/10 der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen werden mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vereins, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Durchführung von Neuwahlen des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren.
4. Behandlung der vom Vorstand und Mitgliedern gestellten Anträge.
Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

bis zu vier Beisitzern

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Die beiden Vorsitzenden können nach außen den Verein je alleine vertreten. Im Innenverhältnis handelt der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§ 9

Haftung des Vereins

Hinsichtlich der Haftung des Vereins gelten die Vorschriften des § 31 BGB.

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 aller Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Inning a. A., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Dies betrifft in erster Linie das Archiv und dessen Findbuch, das zum Ende eines Jahres einen aktuellen Stand ausweist.

Dasselbe gilt für die finanziellen Mittel und Sachwerte.

Inning a. Ammersee, den 29. Juli 2021